

# **Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen: „Förderverein Kultur im Thesa“ (nachfolgend Verein genannt), er soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden und führt daher den Zusatz „n.e.V“.

Der Verein hat seinen Sitz in Dietzenbach.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, Kunst, Kleinkunst jeglicher Art.
2. Der Satzungsgrund wird verwirklicht in der Unterstützung von Theater-, Kabarett-, Musikalischen-, Komödiantischen-Aufführungen, literarische Lesungen und anderen Kunst- und/oder Kulturereignissen, insbesondere im „Theater schöne Aussichten“ in Dietzenbach oder auch deren Veranstaltungen außerhalb des Theaters und dem Betrieb und den Räumlichkeiten des Theaters
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine direkten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten zu Gunsten des Vereins stehen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und/oder juristische Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet...

1. durch freiwilligen Austritt, der mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist
2. bei natürlichen Personen mit dem Tod
3. durch Ausschluss, der nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich ist.

Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied die Möglichkeit des Widerspruchs binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses offen, in diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Hier ist dann eine einfache Mehrheit erforderlich.

4. bei juristischen Personen durch die Auflösung

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge und die Erhebungsform werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Aktuell gilt: Die Mitgliedsbeiträge sind innerhalb von 4 Wochen nach Beitrittsdatum auf der Beitrittserklärung auf das Konto des Vereins zu überweisen. In den Folgejahres ist der Beitrag bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres fällig.

**Es können für Beiträge und/oder weitere Zuwendungen keine Steuerbescheinigungen ausgestellt werden.**

**Die Beträge sind steuerlich nicht absetzbar.**

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die **Mitgliederversammlung**
2. der **Vorstand**

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung der Mitglieder, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen

2. Die **Aufgaben der Mitgliederversammlung** sind:

- a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts des/der Rechnungsprüfer
- c) Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Rechnungsprüfer
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Entscheidung über den Widerspruch gegen ein Ausschlussverfahren gem. §4 Nummer 3
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- i) Beschlussfassung über Anträge aus der Mitgliederversammlung
- J) Mittelverwendungen die von den Mitglieder genehmigt werden müssen gem. § 11 Nummer 1.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Stimmrechte können nicht übertragen werden, eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

- dem 1. und 2. Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden
- dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin
- dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin
- einem Mitglied, für PR/Werbung und Öffentlichkeitsarbeit (kann auch von einer anderen Person aus dem Vorstand übernommen werden)
- bis zu 5 Beisitzern bzw. Beisitzerinnen

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste und die/der zweite Vorsitzende des Vereins. Sie vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich und führen die laufenden Geschäfte.

4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Entscheidungen nach den §§ 3, 4 und 11 dieser Satzung
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) Berichterstattung in der Mitgliederversammlung

## **§ 9 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Rechnungsprüfer, die **nicht** dem Vorstand angehören dürfen. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

Rechnungsprüfer dürfen maximal 2x in Folge gewählt werden. Im 3. Jahr ist mindestens ein Jahr zu pausieren. Danach dürfen diese Personen erneut 2x gewählt werden.

## **§10 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Mitglieder zu gleichen Teilen.

## **§11 Mittelverwendung**

1. Die Mittelverwendung gemäß §2 dieser Satzung ist wie folgt geregelt:

Über die Verwendung der Mittel ist ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist formlos und muss von der Person bzw. den Personen unterschrieben werden, die die Mittelverwendung vorgenommen haben und von der Person, der die Mittelverwendung entgegengenommen hat.

Über die Mittelverwendung kann von folgenden Personen verfügt werden;

- bis 1.000,00€ vom 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam
- bis 5.000,00€ vom Gesamtvorstand mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden Vorstandsmitglieder (eine Vorstandssitzung ist mit einer Frist von 10 Tagen einzuberufen)
- über 5.000,00€ von den Mitgliedern bei einer Mitgliederversammlung. Diese kann dann auch nur für den Zweck einberufen werden.
- über **laufende regelmäßige** Zuwendungen (die auch befristet sein können) entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese kann dann auch nur für diesen Zweck einberufen werden.

Bei Mittelverwendungen durch die Mitgliederversammlung entscheidet diese mit einfacher Mehrheit.

2. Die Mittelzuwendungen können durch Barmittel, Übernahme von Rechnungen oder Überweisung auf ein Konto des Mittelempfängers geleistet werden.